
Nr.: 171-XVI./2020

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	22.06.2020
■ Fachbereich	Verkehr	
■ Verfasser/-in	Munzig, Doris	
■ Telefon	07621 410-3400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.07.2020
Kreistag	öffentlich	22.07.2020

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Motorradlärm im Oberen Wiesental

Beschlussvorschlag

Der Bericht zum Motorradlärm wird zur Kenntnis genommen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	12.21	Verkehrswesen
Produkt(e)	12.21.04	Überwachung des fließenden Verkehrs

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist in Bezug auf Verkehrslenkung, -regelung und -überwachung sowie in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr gewährleistet.

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen erfolgen an Unfallhäufungsstellen und in besonders schutzwürdigen Bereichen.

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Klimawirkung: positiv neutral negativ keine

Personelle Auswirkungen: nein ja, ggf. Erläuterung

Finanzielle Auswirkungen: nein ja,

im Ergebnishaushalt Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

€ €

im Finanzhaushalt (*nachrichtlich*) Investitions- Zuschüsse Investitions- zeitliche

kosten brutto u. ä. kosten LK netto Umsetzung

€ € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Unter dem 12.03.2020 hat die CDU-Kreistagsfraktion einen Informationsantrag zum Motorradlärm im Oberen Wiesental gestellt und die Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen und Wochenend-Fahrverboten vorgeschlagen. Die CDU weist dabei auf die oft erhebliche Belastung der Bewohner im Oberen Wiesental durch Motorradlärm hin. Die im Antrag genannten Straßen (L 123, L 146, L 149, L 151 und B 317) sind aus Sicht der Verwaltung beispielhaft und können durch weitere Straßen – auch in anderen Bereichen des Landkreises Lörrach – ergänzt werden.

Zu berichten ist, dass die aktuelle Rechtslage auf Bundes- und Europaebene ein adäquates Einschreiten seitens der Ordnungsbehörden behindert. Eine entsprechende Anpassung der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Überarbeitung der Zulassungsregelungen für Motorräder u.a.m. werden derzeit auf Bundesebene beraten. Das Verfahren ist in diesem Frühjahr in Gang gesetzt worden und dauert an (siehe dazu unten). Der CDU-Antrag wirft daher im Wesentlichen die Frage nach den aktuellen Aktivitäten der Verwaltung auf, insbesondere bezüglich Geschwindigkeitskontrollen, Lärmmessungen und anderer Maßnahmen.

Der Verwaltung ist bewusst, dass das Thema die Bürger*innen im Landkreis Lörrach insbesondere in den Sommermonaten zum Teil sehr stark belastet.

Wie bereits durch die Fraktion festgestellt wird, lockt die Schwarzwaldregion mit ihren attraktiven Strecken viele Touristen und Motorradfahrer, an und durch den teilweise unsachgemäßen Motorradverkehr steigt die Belastung der Bevölkerung zunehmend. Unter anderem erschwert die derzeit geltende Rechtslage ein Vorgehen hiergegen und führt nur in Einzelfällen zu einer befriedigenden Lösung für die Betroffenen.

Aus diesem Grund ist der Landkreis Lörrach seit Anfang Januar 2020 Mitglied in der „Initiative Motorradlärm“ des Landes Baden-Württemberg. Der Forderungskatalog, der an die Europäische Union, die Bundesregierung sowie Hersteller und Motorradfahrende gerichtet ist, umfasst die folgenden drei Kernaussagen:

- Motorräder müssen **leiser werden**,
- Motorräder müssen **leiser gefahren werden** und
- rücksichtsloses Fahren muss **deutliche Folgen** haben.

In zehn Punkten werden konkrete Forderungen gegenüber dem Bund und der EU formuliert, insbesondere die Überarbeitung der Zulassungsregelungen für Motorräder und die Anpassung der StVO, sodass gezielt gegen zu laute Motorräder vorgegangen werden kann. Mit vereinfachten und transparenten Prüf- und Zulassungsverfahren von Motorrädern, bei denen ein Grenzwert von maximal 80 dB(A) für alle Neufahrzeuge über alle Betriebszustände einzuhalten ist, könnten die unnötige Geräuschemissionen von Motorrädern deutlich verhindert werden. Eine StVO-Anpassung könnte zum Schutz der Anwohner und Ruhe-Suchenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen auf bestimmten Motorradstrecken und Streckenabschnitten ermöglichen.

Dieser Forderungskatalog wurde mittlerweile durch den Bundesrat unterstützend aufgenommen und per Beschluss vom 15.05.2020 als Entschließung der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, ob und wann sie die Anregung des Bundesrates umsetzen will. Feste Fristen bestehen hierfür nicht.

Trotz der aktuell erschwerten Rechtslage werden regelmäßig Kontrollen durch die Polizei allein und auch in Kooperation mit der Geschwindigkeitsüberwachung des Landratsamts durchgeführt. Wie auch den Medien kürzlich zu entnehmen war, fanden in 2020 bereits mehrmals Kontrollen statt. Die letzte dieser gemeinsamen Kontrollen wurde Mitte Juni bei schönem Wetter durchgeführt, bei der 160 Motorräder die Messstelle passierten, 19 davon fuhren zu schnell, wurden angehalten und kontrolliert. Neben 17 Verwarnungsgeldern erhielten zwei Fahrer ein Bußgeld, einen Punkt sowie einen Monat Fahrverbot. Darüber hinaus gab es auch technische Auffälligkeiten, abgefahrene Reifen, ein defekter Endschalldämpfer, eine fehlende Betriebserlaubnis und ein vorsätzlich erhöhtes Standgeräusch. Für diesen Sommer sind noch weitere solcher Kontrollen geplant.

Außerdem verfolgt der Landkreis im Kampf gegen Motorradlärm die Anschaffung und Installation von Lärmdisplay-Anlagen. Mit Kreistagsbeschluss Nr. 179/2017 vom 18.10.2017 ist die Verwaltung beauftragt worden, mehrere Systeme „Lärm-Smileys“ unter Mitfinanzierungsangebot interessierten für Städte und Gemeinden im Landkreis zu beschaffen und zu betreiben. Zwei dieser Anlagen sind bereits gemeinsam mit den Städten Schopfheim und Todtnau angeschafft und installiert worden.

Das Land Baden-Württemberg hat zum Saisonstart 2020 ein weiteres Förderprogramm für die Anschaffung von Motorradlärm-Displays aufgelegt. Für alle Städte und Gemeinden, deren Anwohner durch ein hohes Motorradaufkommen und entsprechendem Lärm belastet sind, besteht erneut die Möglichkeit, sich um eine entsprechende Förderung zu bewerben. Auf der Grundlage von Restmitteln aus der damaligen Anlagenbeschaffung im Finanzhaushalt hat die Verwaltung nochmals alle Städte und Gemeinden des Landkreises befragt, ob Interesse an einer gemeinsamen Beschaffung von „Lärm-Smileys“ sowie entsprechenden Hinweisschildern besteht und dafür eine hälftige Mitfinanzierung angeboten. Die Aufstellung, Betreuung und Deinstallation der jeweiligen Anlage im Winter erfolgt eigenständig durch die betroffene Kommune.

Positive Rückmeldungen hierzu sind seitens der Stadt Kandern und der Gemeinde Steinen erfolgt, sodass federführend durch den Landkreis zwei weitere Anlagen in dem Förderprogramm angemeldet wurden. Aktuell ist abzuwarten, ob ein positiver Förderbescheid seitens des Landes erfolgt, wovon optimistischerweise aber ausgegangen werden kann.

Zu den beantragten Prüfaufträgen nach Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und eventuellen Fahrverboten für Motorradfahrer muss darauf hingewiesen werden, dass für Anwendung und Vollzug der StVO gemäß § 44 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 StVOZustG BW die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind. Angelegenheiten des Landratsamts in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind gemäß der Landkreisordnung **der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag entzogen.**

In der Sache selbst ist zu berücksichtigen, dass es hierzu der bereits erwähnten entsprechenden Änderung der Rechtsgrundlagen in der StVO bedarf. Momentan dürfen die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Abs. 1 und 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur anordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere abstrakte oder konkrete Gefahrenlage besteht. Dazu gehören z. B. Unfallhäufungsstellen.

In diesem Zusammenhang gilt auch zu beachten, dass gerade die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht zwangsläufig eine Reduzierung des Lärms mit sich führt. Insbesondere das hochtourige Fahren in niedrigen Gängen bei geringeren Geschwindigkeiten bringt von selbst enorme Lärmsteigerungen mit sich. Das weitaus größere Problem liegt allerdings in den zum Teil zulässigen aber auch unzulässigen Anlagen, die gerade den – seitens der jeweiligen Motorradfahrenden gewünschten – extremen „Sound“ für die Bewohner zum Ärgernis werden lassen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur StVO – § 41

zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit – nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien) angeordnet werden. Hierzu bedarf die Straßenverkehrsbehörde sogar der Zustimmung des Regierungspräsidiums. Faktisch hinderlich ist an dieser Stelle, dass es sich beim Lärm-Bewertungspegel um einen Mittelungspegel für den jeweiligen Immissionsort handelt. Motorradlärm ist in der Regel aber ein punktuell und saisonal auftretendes Ereignis, das somit die entsprechenden Schwellenwerte selten oder nie erreicht.

Die Änderung der genannten bundesweiten Vorschriften ist damit zwingende Voraussetzung dafür, dass die Straßenverkehrsbehörden im Landkreis entsprechende Anordnungen treffen dürfen.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

- Anlagen
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.03.2020